

Hintergrundinformationen**Schlagzeile****Eine einseitige Abrüstungsverpflichtung des Irak kann auf Dauer nicht
aufrechterhalten werden****Index und Kommentar****Fakten**

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat mit der Resolution 687 einen formellen Waffenstillstand zwischen dem Irak, Kuwait und den mit Kuwait kooperierenden Staaten u.a. davon abhängig gemacht, dass der Irak alle chemischen und biologischen Waffen sowie alle ballistischen Raketen mit einer Reichweite von über 150 Kilometern zerstört, entfernt oder unschädlich macht.

Der irakische UN-Vertreter hat Resolution 687 als einseitig abgelehnt. Abrüstungsmaßnahmen des Irak seien ohne gleichzeitige Abrüstung der anderen Staaten der Region undenkbar.

Setzt man die Bestimmung über die Zerstörung, Entfernung oder Unschädlichmachung aller B- und C-Waffen sowie aller ballistischen Raketen mit einer Reichweite von über 150 Kilometern in alleinige Beziehung zu der Resolution 660 vom 2.8.1990, in der der Irak zum unverzüglichen und bedingungslosen Abzug seiner Streitkräfte aus Kuwait aufgefordert worden war, könnte die Zuständigkeit des Sicherheitsrats zur Aufstellung einer solchen Forderung in der Tat zweifelhaft sein. Da sich irakische Truppen nicht mehr auf kuwaitischem Territorium befinden, ist Resolution 660 vollständig erfüllt.

Eine derartige Betrachtungsweise würde indes unberücksichtigt lassen, dass die Annahme u.a. dieser Forderung durch den Irak gemäß Absatz 33 der Resolution 687 eine **Bedingung für das Zustandekommen eines formalen Waffenstillstands** darstellt. Ein Waffenstillstand im Hinblick auf den Golf-Krieg kann nur bedeuten, dass die militärischen Zwangsmaßnahmen der mit Kuwait kooperierenden Staaten nicht mehr fortgeführt werden. Der Sicherheitsrat hatte am 2.11.1990 diese Staaten zur Anwendung bewaffneter Gewalt für den Fall ermächtigt, dass der Irak die vorangegangenen Resolutionen nicht bis zum 15.1.1990 erfüllt. Diese Ermächtigung erging ausdrücklich aber auch, "um den Frieden und die internationale Sicherheit in der Region wiederherzustellen". Da die Vorhaltung von Massenvernichtungswaffen und von Raketen größerer Reichweite durch den Irak angesichts seines bisherigen Verhaltens gegenüber seinen Nachbarn ein Gefährdungspotential in sich birgt und dem Sicherheitsrat bei Maßnahmen nach Kapitel VII der UN-Charta anerkanntermaßen ein weiter Beurteilungsspielraum zukommt, ist es grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass dieser die endgültige Einstellung der militärischen Zwangsmaßnahmen von einer Abrüstungsverpflichtung des Irak abhängig macht.

Das bedeutet nicht, dass der Sicherheitsrat lediglich einen irgendwie garteten Zusammenhang zwischen den Maßnahmen gegenüber dem Irak und dem vom ihm angestrebten Ziel der Wiederherstellung von Frieden und Sicherheit in der Region herzustellen brauchte. Vielmehr ist der Sicherheitsrat insbesondere an das Prinzip der Verhältnismäßigkeit gebunden. Eine hinreichende Beachtung dieses Grundsatzes durch den Sicherheitsrat wäre fraglich, wenn der Irak beispielsweise zu einer vollständigen Abrüstung verpflichtet würde oder wenn seine legitimen Sicherheitsinteressen nicht hinreichend berücksichtigt würden. Letzteres wäre etwa der Fall, wenn der Irak nicht mehr ein Minimum an Abschreckungspotential gegenüber seinen über derartige Waffensysteme verfügenden Nachbarn behielte. Der Sicherheitsrat hat dem jedoch in Absatz 14 seiner jüngsten Resolution Rechnung getragen, indem er die Abrüstung durch den Irak als Schritte in Richtung auf das Ziel bezeichnet, "im Mittleren Osten eine Zone ohne Massenvernichtungswaffen und Träger raketen zu schaffen, sowie auf das Ziel eines globalen Verbots chemischer Waffen".

Gelingt es dem Sicherheitsrat jedoch nicht, diese Ziele zu verwirklichen, würde eine neue Aufrüstung des Irak mit den betreffenden Waffensystemen nach Ablauf einer gewissen Zeitspanne nicht mehr gegen die Resolution 687 verstoßen.

Verantwortlich:**Dr. W. H. v. Heinegg****IFHV, Ruhr-Universität Bochum****Postfach 10 21 48,
NA 02/28****4630 Bochum Tel.:****0234/700-7366 Fax:****0234/700-7957**